

STATUTEN

der

Schilthornbahn AG

mit Sitz in Mürren/BE

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen	3
Artikel 1 – Firma und Sitz	3
Artikel 2 – Zweck	3
II. Kapital	3
Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien	3
Artikel 4 – Aktientitel Aktienausgabe und Wertrechte	4
Artikel 5 – Aufteilung und Zusammenlegung von Aktien	4
Artikel 6 – Aktienbuch	4
Artikel 7 – Übertragung der Aktien	5
Artikel 8 – Bezugsrecht	5
III. Organisation der Gesellschaft	5
A. Generalversammlung	5
Artikel 9 – Befugnisse	5
Artikel 10 – Einberufung und Traktandierung	6
Artikel 11 – Vorsitz und Protokoll	6
Artikel 12 – Stimmrecht und Vertretung	7
Artikel 13 – Beschlussfassung	7
B. Verwaltungsrat	7
Artikel 14 – Wahl und Zusammensetzung	7
Artikel 15 – Sitzungen und Protokollierung	8
Artikel 16 – Recht auf Auskunft und Einsicht	8
Artikel 17 – Aufgaben	8
Artikel 18 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung	8
C. Revisionsstelle	9
Artikel 19 – Revision	9
Artikel 20 – Anforderungen an die Revisionsstelle	9
IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung	9
Artikel 21 – Geschäftsjahr und Buchführung	9
Artikel 22 – Reserven und Gewinnverwendung	10
Artikel 23 – Auflösung und Liquidation	10
V. Benachrichtigung	10
Artikel 24 – Mitteilungen und Bekanntmachungen	10
VI. Schlussbestimmungen	10
Artikel 25 – Ergänzende Bestimmungen	10
Artikel 26 – Ersatz früherer Statuten	11

Statuten der Schilthornbahn AG mit Sitz in Mürren

I. Grundlagen

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Schilthornbahn AG

besteht mit Sitz in Mürren (Gemeinde Lauterbrunnen BE) auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts («OR»).

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt zur Hauptsache den Bau und den Betrieb von Transporteinrichtungen (insbesondere Luft- und Standseilbahnen, Sessellifte, Bügellifte, Förderbänder usw.) vornehmlich im Raum Stechelberg, Gimmelwald, Mürren, Birg und Schilthorn für die gewerbsmässige Beförderung von Personen und Waren, nach Massgabe der betreffenden Konzessionen. In diesem Zusammenhang bezweckt die Gesellschaft zudem den Bau und den Betrieb von Werken, Anlagen und Infrastruktureinrichtungen für den Tourismus (Hotels, Restaurants, Parkplätze, Skipisten usw.).

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, den lokalen Tourismus fördern sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

II. Kapital

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 11'550'000.00 (Schweizer Franken elf Millionen fünfhundertfünfzigtausend 00/00) und ist eingeteilt in 38'500 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 300.00 (Schweizer Franken dreihundert 00/00).

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Die Aktien sind unteilbar.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 19. Juni 2031 das derzeitige Aktienkapital der Gesellschaft innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) durch die Ausgabe oder die Vernichtung oder die Nennwert-Herabsetzung von maximal 19'250 Namenaktien im Nennwert von CHF 300.00 zu verändern, wobei die obere Grenze des Kapitalbands nominal CHF 17'325'000.00 und die untere Grenze nominal CHF 11'550'000.00 beträgt. Mehrfache Veränderungen (auch in Teilbeträgen) im Rahmen des Kapitalbands, der Befristung und der nachfolgenden Bestimmungen sind zulässig. Bezugsrechte, die im Rahmen einer Aktienkapitalerhöhung nicht ausgeübt werden, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft zuweisen.

Artikel 4 – Aktientitel, Aktienausgabe und Wertrechte

Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen und umgekehrt. Es müssen keine Aktien physisch ausgegeben werden.

Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt der Bestimmungen in diesem Artikel als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten gemäss Bundesgesetz über die Bucheffekten («BEG») geführt. Jede Person aus dem Aktionariat kann von der Gesellschaft, sofern sie im Aktienbuch eingetragen ist, jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung, über die in ihrem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen, hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien oder auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form gemäss BEG.

Verfügungen über Bucheffekten, insbesondere die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen, richten sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des BEG. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Die Gesellschaft kann die Wertrechte jederzeit ohne Zustimmung des Aktionariats in eine andere Form (einzel- oder sammelverwahrte Einzelurkunden oder Globalurkunden usw.) umwandeln sowie die als Bucheffekten geführten Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen.

Artikel 5 – Aufteilung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Aktien in solche von kleinerem Nennwert aufteilen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen.

Artikel 6 – Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches jede Person mit Eigentums- und Nutzniessungsrechten, Namen, postalischer Adresse und E-Mail-Adresse eingetragen wird. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren. Für wirtschaftlich an Aktien berechnete Personen gilt die gesetzliche Meldepflicht (Artikel 697j OR); die Gesellschaft hat über sie ein Verzeichnis zu führen (Artikel 697l OR).

Im Verhältnis zur Gesellschaft gehört zum Aktionariat oder zu den nutzniessungsberechtigten Personen, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Personen, die Aktien veräussern oder erwerben, haben jede Übertragung von Aktien dem Verwaltungsrat zur Eintragung ins Aktienbuch anzuzeigen.

Die Gesellschaft anerkennt nur eine vertretungsberechtigte Person pro Aktie; steht eine Aktie in gemeinschaftlichem Eigentum, haben die Berechtigten eine gemeinsame Vertretung zu bezeichnen, die die Rechte aus der Aktie ausüben kann.

Vom Datum der Einberufung einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen.

Wechselt eine Person aus dem Aktionariat den Wohnort, so hat sie der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Mitteilung durch die Gesellschaft erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Dies gilt ebenfalls für die E-Mail-Adresse.

Artikel 7 – Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung insbesondere ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dafür einen wichtigen Grund bekanntgibt. Als wichtiger Grund gilt, wenn (i) die Zusammensetzung des Aktionariats derart wesentlich verändert würde, dass ernsthafte Zweifel in Bezug auf die Verfolgung des statutarischen Zwecks entstehen oder wenn (ii) die erwerbende Person direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht. Als Konkurrenten gelten dabei Personen und Unternehmen, die ebenfalls Transporteinrichtungen für die gewerbsmässige Beförderung von Personen und Waren betreiben oder im Bau oder Betrieb von Werken, Anlagen und Infrastruktureinheiten für den Tourismus tätig sind; oder wenn (iii) durch die Veräusserung der Aktien die Gesellschaft ihre wirtschaftliche Selbständigkeit verlieren würde, indem sie in einen Konzern eingeordnet würde oder sich zumindest die Möglichkeit einer späteren oder unmittelbaren Einordnung in einen Konzern konkret abzeichnet; wenn (iv) die erwerbende Person auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass sie die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt; sowie ohne Angabe von Gründen, wenn (v) der Verwaltungsrat der veräussernden Person anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Personen des Aktionariats oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen (escape clause). Vorbehalten bleiben weitere gesetzliche Ablehnungsgründe sowie dafür geltende Einschränkungen für bestimmte Erwerbsarten (Artikel 685b OR).

Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung von Aktien nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte bei der veräussernden Person.

Artikel 8 – Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jede Person aus dem Aktionariat ein Bezugsrecht nach Massgabe ihres bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmenden an der Gesellschaft zu ermöglichen.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 9 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung des Aktionariats. Ihr stehen unübertragbare Befugnisse zu, die gesetzlich geregelt sind (Artikel 698 Abs. 2 OR).

Im Übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr vom Verwaltungsrat oder aus dem Aktionariat gemäss Artikel 10 dieser Statuten unterbreitet werden.

Artikel 10 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (siehe Artikel 21 dieser Statuten) statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Mitteilung gemäss Artikel 24 dieser Statuten einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Weitere Einberufungs- und Traktandierungsrechte ergeben sich aus dem Gesetz (Artikel 699 ff. OR).

In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und gegebenenfalls aus dem Aktionariat samt kurzer Begründung sowie der Name und die Adresse der unabhängigen Stimmrechtsvertretung bekanntzugeben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht zugänglich zu machen. Sofern diese Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede Person aus dem Aktionariat verlangen, dass ihr diese rechtzeitig vor der Generalversammlung und während eines Jahres danach zugestellt werden. Das Aktionariat ist hierüber in der Einberufung zu informieren. Die Information erfolgt gemäss Artikel 24 dieser Statuten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle, wenn eine Person aus dem Aktionariat dies verlangt.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 10a – Tagungsart und -ort

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art und den Ort der Generalversammlung.

Die Generalsammlung kann rein virtuell, das heisst mit elektronischen Mitteln ohne physischen Tagungsort, durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat regelt in diesem Fall die Verwendung der elektronischen Mittel, bezeichnet in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter und stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmenden feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. alle Teilnehmenden Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass sie nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel 11 – Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrats anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitz.

Der Vorsitz bezeichnet je eine Person für die Protokollführung und die Stimmenzählung, die nicht aus dem Aktionariat zu sein brauchen. Zur Generalversammlung ist ein Protokoll gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu führen (insbesondere Artikel 702 Absatz 2 OR). Das Protokoll ist vom Vorsitz und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Jede Person aus dem Aktionariat kann verlangen, dass ihr das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Artikel 12 – Stimmrecht und Vertretung

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Jede Person aus dem Aktionariat kann ihre Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch eine Drittperson vertreten lassen, die nicht aus dem Aktionariat zu sein braucht. Die Vertretung hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 13 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Wahlen gilt die Sonderregelung gemäss Absatz 3 dieses Artikels.

Beschlüsse der Generalversammlung, die mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erfordern, ergeben sich aus dem Gesetz (insbesondere Artikel 704 Abs. 1 OR). Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem dafür vorgesehenen Mehr eingeführt oder aufgehoben werden.

Für Wahlen gilt die Sonderregelung, dass im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend ist und dass bei Stimmengleichheit der Vorsitz entscheidet (Stichentscheid).

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern der Vorsitz nicht geheime Stimmabgabe anordnet oder die Mehrzahl des anwesenden Aktionariats und allfälliger Vertretungen von Personen aus dem Aktionariat dies verlangen.

B. Verwaltungsrat

Artikel 14 – Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die zum Aktionariat der Gesellschaft gehören müssen und grundsätzlich einzeln zu wählen sind, es sei denn, der Vorsitz der Generalversammlung ordnet es mit Zustimmung des vertretenen Aktionariats anders an. Zwei Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Wohnsitz in der Gemeinde Lauterbrunnen haben.

Die Amtsdauer für ein Verwaltungsratsmitglied beträgt drei Jahre. Vorzeitiger Rücktritt und vorzeitige Abberufung sind möglich. Die Amtsdauer beginnt für jedes Mitglied bei dessen Neu- oder Wiederwahl von neuem zu laufen. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und bezeichnet seinen Präsidenten oder seine Präsidentin.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats wird honoriert, wobei der Verwaltungsrat das Honorar festlegt. Geschäftlich begründete Spesen werden ersetzt.

Artikel 15 – Sitzungen und Protokollierung

Die Einberufung von Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Über die Sitzungen, Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 16 – Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten oder der Präsidentin, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten oder der Präsidentin die Vorlage von Büchern und Akten beantragen.

Weist der Präsident oder die Präsidentin ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrats, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 17 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats ergeben sich aus dem Gesetz (Artikel 716a OR).

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 18 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren/Direktorinnen) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss zur Vertretung befugt sein.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die dafür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

C. Revisionsstelle

Artikel 19 – Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen kann sie auf eine solche Wahl verzichten (Artikel 727a Abs. 2 OR).

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jede Person aus dem Aktionariat hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall davon abhängige Beschlüsse (insbesondere über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Verwendung des Bilanzgewinns) erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 20 – Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden, welche die Anforderungen gemäss Artikel 727b bzw. Artikel 727c OR erfüllen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 19 dieser Statuten.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Revisionsstelle muss nach Artikel 728 bzw. 729 OR unabhängig sein und wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 21 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt. Ohne andere Festlegung beginnt das Geschäftsjahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Artikel 957 ff. OR, zu erstellen.

Artikel 22 – Reserven und Gewinnverwendung

Die Verwendung des Bilanzgewinns steht – unter Vorbehalt der gesetzlichen Auflagen (insbesondere der Zuweisungen an die gesetzliche Kapital- und Gewinnreserve gemäss Artikel 671 ff. OR) – im freien Ermessen der Generalversammlung.

Artikel 23 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Artikel 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge an das Aktionariat verteilt.

V. Benachrichtigung

Artikel 24 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an das Aktionariat erfolgen schriftlich oder elektronisch in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die der Gesellschaft mitgeteilten und im Aktienbuch verzeichneten Kontaktangaben oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Publikationsorgan der Gesellschaft für Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen andere Publikationsinstitute bestimmen.

Diese Bestimmungen zu Mitteilungen und Bekanntmachungen gelten unter dem Vorbehalt, dass das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 25 – Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Statuten gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements sowie die Bestimmungen des OR, insbesondere zur Aktiengesellschaft (Artikel 620 ff. OR).

Bei widersprechenden Bestimmungen gehen die besonderen Bestimmungen den allgemeinen vor soweit gesetzlich zulässig.

Artikel 26 – Ersatz früherer Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Sitzung des Verwaltungsrats der Schilthornbahn AG vom *** festgesetzt und ersetzen die Statuten vom 13. Dezember 2019.